

11./VII. 1917

128

**Die Versorgung mit Butter.**

Anlässlich der Butterrationierung wurde die Wahrnehmung gemacht, daß in vielen Fällen die auf den amtlichen Mehlbezugskarten enthaltenen Buchstaben oder Ziffern ohne Kenntnis des Bezirkswirtschaftsrates, Stelle 1, bereits durchlocht oder abgeschnitten sind. Dieses Vorgehen ist unstatthaft, weil hierdurch die einheitliche Anordnung auf Kenntlichmachung des Bezuges beeinträchtigt werden kann. Die Mehlbezugscheine sind amtliche Urkunden, die nur nach den Weisungen der Behörden von den Konsumentenorganisationen und Geschäftsleuten benutzt werden dürfen. — Einzelne Kunden haben das Verlangen gestellt, an Volkereifiskalen unrationiert zu werden, in dem Glauben, daß sie dort bessere Butter erhalten. Diese Annahme ist jedoch irrig, da die Beschaffenheit der Butter in allen Butterabgabestellen die gleiche ist. — Die Höchstpreise für ausländische Butter wurden geändert, und dementsprechend stellen sich die Detailpreise bis auf weiteres wie folgt: R. 12.80 pro Kilogramm für ausgeschüttene Ware, R. 13.— pro Kilogramm für paketierte Ware; es dürfen demnach für 12 Dekagramm nicht mehr als R. 1.54 bei ausgeschüttener Ware und R. 1.56 bei paketierter Ware berechnet werden.